



# Gemeinde Oberammergau

## Haushaltssatzung

der Gemeinde Oberammergau  
(Landkreis Garmisch-Partenkirchen)  
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Oberammergau folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026** wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.581.800 EUR

und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.702.400 EUR

ab.

### § 2

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Oberammergau Kultur sind nicht vorgesehen.

### § 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 600.000 EUR festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Oberammergau Kultur werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| 1. Grundsteuer  |     |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 470 | v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 470 | v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 | v. H. |

### § 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Oberammergau Kultur wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

## **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.